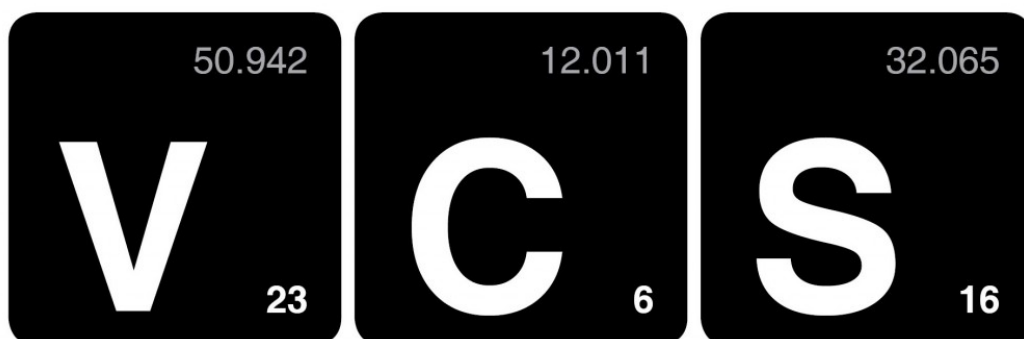

Statuten

VEREINIGUNG DER STUDIERENDEN DER CHEMIE,
CHEMIEINGENIEURWISSENSCHAFTEN UND INTERDISZIPLINÄREN
NATURWISSENSCHAFTEN AN DER ETH ZÜRICH

ZÜRICH, 14. MÄRZ 2018



Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

I Name, Zweck

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen "Vereinigung der Studierenden der Chemie, Chemieingenieurwissenschaften und Interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich", auch "Vereinigung der Chemiestudierenden" genannt, abgekürzt „VCS“, besteht als Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB eine autonome Sektion des Verbands der Studierenden an der ETH (VSETH) gemäss Artikel 12ff der Statuten des VSETH.
2. Die Statuten des VSETH sind denjenigen der VCS übergeordnet.

Art. 2 Zweck, Tätigkeit

1. Der Verein bezweckt:
 - die Wahrung der materiellen und geistigen Interessen der Mitglieder
 - die Teilnahme an der wissenschaftlichen und hochschulpolitischen Auseinandersetzung
 - die Förderung der Kommunikation und des Austausches innerhalb des Departements für Chemie und angewandte Biowissenschaften (D-CHAB), der ETH und zu anderen Hochschulen
 - die Förderung des Kontakts mit der branchenspezifischen Industrie
2. Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch:
 - die Mitarbeit in den Gremien und Organen des D-CHAB und des VSETH
 - die Herausgabe eines Informationsorgans
 - die Durchführung von Exkursionen und Anlässen
 - die Beschaffung von Prüfungen des D-CHAB
 - den Kontakt mit anderen Fachvereinen
3. Der Verein untersagt sich politische oder religiöse Aktivitäten, die nicht im Zusammenhang mit seinen Interessen stehen.
4. Der Sitz der VCS ist die ETH Hönggerberg, Zürich.

Art. 3 Geschäftsjahr

1. Die Geschäftsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Sie umfasst eine Abrechnungsperiode. Sie unterteilt sich in die folgenden Quartale:
 - 1. Quartal: 1. Januar bis 31. März
 - 2. Quartal: 1. April bis 30. Juni
 - 3. Quartal: 1. Juli bis 30. September
 - 4. Quartal: 1. Oktober bis 31. Dezember

II Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle VSETH-Mitglieder der chemischen, chemieingenieurwissenschaftlichen und interdisziplinären Studiengänge im D-CHAB.
3. Ausserordentliche Mitgliedschaft gemäss Artikel 13 der VSETH-Statuten können natürliche Personen erlangen, denen die ordentliche Mitgliedschaft in der VCS nicht offen steht. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
4. Ausserordentliche Mitglieder werden durch den Beitritt zur VCS nicht Mitglied im VSETH.

Art. 5 Rechte

1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht, Stimmrecht, sowie das Recht, dem Vorstand, der Generalversammlung sowie allen anderen Organen Anträge zu machen.
2. Ausserordentliche Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben an allen Versammlungen und Vereinsanlässen freies Wort.
3. Die Mitglieder haben zu jeder Zeit das Recht, alle Vereinsakten, insbesondere Protokolle von Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, einzusehen.
4. Alle Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile des Vereins. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, inwiefern seine Aktivitäten auch Nichtmitgliedern offen stehen sollen.

Art. 6 Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken.
2. Jedes Mitglied ist gehalten, an den Fachvereinsversammlungen, den Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Arbeiten genau auszuführen.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem VSETH erlischt automatisch die ordentliche Mitgliedschaft in der VCS.
2. Bei Nichtbezahlen des Semesterbeitrages wird automatisch der Austritt vermutet.
3. Auf begründeten Antrag kann ein ausserordentliches Mitglied durch die Generalversammlung aus der VCS ausgeschlossen werden. Als Grund gelten unter anderem
 - vorsätzliche Verletzungen der Statuten oder Beschlüsse des Vereins
 - vorsätzliche Schädigung der Interessen der VCS oder des VSETH.
4. Jedes Mitglied der VCS ist berechtigt einen Antrag auf Ausschluss zu stellen.
5. Das Mitglied ist 10 Tage vor der Generalversammlung über den Ausschlussantrag durch einen eingeschriebenen Brief zu informieren.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder und somit VSETH-Mitglieder werden ausschliesslich vom VSETH festgelegt und erhoben.
2. Der Mitgliederbeitrag der ausserordentlichen Mitglieder beträgt 10 CHF pro Semester und wird direkt an die VCS bezahlt.

III Finanzen**Art. 9 Mittel**

1. Die Einnahmen der VCS bestehen grundsätzlich aus den ihr vom VSETH zugewiesenen Mitteln, den Mitgliederbeiträgen der ausserordentlichen Mitglieder und den Zinsen auf das Vereinsvermögen.
2. Die VCS kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen. Als solche gelten unter anderem Gönnerbeiträge, Überschüsse aus Dienstleistungen und durchgeführten Veranstaltungen sowie Sponsorenbeiträge.

Art. 10 Fonds

1. Fonds haben die Aufgabe, finanzielle Mittel für einen spezifischen Zweck bereitzustellen.
2. Fonds werden durch die Generalversammlung eröffnet und aufgelöst.
3. Mit der Eröffnung eines Fonds beschliesst die Generalversammlung ein Fondsreglement. Dieses regelt mindestens folgende Punkte:
 - Verwendungszweck
 - Zuständiges Gremium
 - Auflösung
4. Alle existierenden Fondsreglemente sind Bestandteil des Reglements des zuständigen Gremiums und sind im Appendix des Reglements aufzuführen.

Art. 11 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten der VCS haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Mitgliederbeitrag beschränkt.

IV Organe**Art. 12 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Kommissionen
 - die Vertretungen in anderen Organisationen
 - das Informationsorgan (*Exsikkator*)
2. Die Generalversammlung ist das höchste Organ der VCS.

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

1. Jedes Semester muss eine ordentliche Generalversammlung vom Vorstand einberufen werden. Sie muss spätestens 7 Tage vor Semesterende stattfinden.
2. Ordentliche Generalversammlungen müssen mindestens 7 Tage im Voraus durch geeignete Bekanntmachung angekündigt werden.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 20% aller Mitglieder, die Mehrheit des Vorstandes oder der Fachvereinsrat (FR) dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich beim Vorstand beantragt oder eine vorgehende Generalversammlung dieses beschliesst. Sie ist auch einzuberufen, wenn der Präsident oder der Quästor vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder die Ausgaben das Budget absehbar um mehr als 6000 CHF überschreiten und keine kompensierenden Einnahmen vorhanden sind.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung besitzt die selben Rechte wie eine ordentliche Generalversammlung.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen müssen mindestens 14 Tage im Voraus durch geeignete Bekanntmachung angekündigt werden.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung sollte nach Möglichkeit während des Semesters abgehalten werden.

Art. 15 Einberufung und Abhaltung der Generalversammlung

1. Die Bekanntmachung muss allen Mitgliedern per E-Mail oder Brief zugesandt werden. Sie beinhaltet die zu behandelnden Geschäfte und die nötigen Hintergrundinformationen. Dies beinhaltet mindestens die Tätigkeitsberichte des Vorstands, das Protokoll der letzten Generalversammlung, allfällige Statutenänderungen, sowie an der ordentlichen Generalversammlung des Frühjahrssemesters die Rechnung der vergangenen Rechnungsperiode und an der ordentlichen Generalversammlung des Herbstsemesters das Budget der kommenden Rechnungsperiode.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
3. Nichtmitglieder dürfen der Generalversammlung als Gäste beiwohnen, sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Der Präsident leitet die Generalversammlung. Er kann im Verhinderungsfall einen Stellvertreter bestimmen.
5. Der Vorstand ist mit Ausnahme des Präsidenten stimm- und wahlberechtigt.
6. Es wird ein Protokoll geführt, das bis zur nächsten Generalversammlung veröffentlicht wird. Es muss von der nächsten Generalversammlung genehmigt und vom Präsidenten und Protokollanten unterzeichnet werden. Die genehmigten Protokolle sind für die Mitglieder zugänglich und werden dem VSETH und der GPK zugestellt.
7. Im Weiteren gilt der Abschnitt 4 Artikel 20ff des Geschäftsreglements für den Mitgliederrat des VSETH.

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr, sofern die Statuten keinen anderen Modus vorsehen.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Sitze vorhanden, so hat die Wahl in der Regel schriftlich zu erfolgen.
3. Es ist in keinem Fall möglich, das Stimm- und Wahlrecht auf eine andere Person zu übertragen.
4. Bei folgenden Geschäften ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:
 - Ausschluss von ausserordentlichen Mitgliedern
 - Statutenänderungen
5. Es gelten die Wahl- und Abstimmungsverfahren gemäss Reglement über die Verfahren der Mitwirkung im VSETH.

Art. 17 Berechnung von Mehrheiten

1. Wird nur das einfache Mehr verlangt, so entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident der VCS den Stichentscheid.
2. Das absolute Mehr berechnet sich aus der nächsthöheren ganzen Zahl der durch zwei geteilten Anzahl stimmberechtigter Anwesender.
3. Das Zweidrittelmehr ist die aufgerundete ganze Zahl von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Anwesenden.
4. Sehen die Statuten ein einfaches Mehr vor, werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Ist ein absolutes oder Zweidrittelmehr vorgesehen, so gelten in Abstimmungen Enthaltungen sowie ungültige Stimmen als Nein-Stimmen, in Wahlen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung des Mehres jedoch nicht gezählt.

Art. 18 Geschäfte

1. Die ordentliche Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des Präsidenten und des Vorstandes und ausserdem über alle Belange, welche nicht explizit anderen Organen übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung des Frühjahrssemesters entscheidet über die Genehmigung der Rechnung der vergangenen Rechnungsperiode. Die ordentliche Generalversammlung des Herbstsemesters entscheidet über die Genehmigung des Budgets der nächsten Rechnungsperiode.

2. Anträge von mehr als 500 CHF und Statutenänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt und begründet werden. Sonstige Anträge können mündlich an der ordentlichen Generalversammlung vorgetragen werden. Über jeden Antrag wird abgestimmt.
3. Die Entscheidungen der Generalversammlung sind für alle Vereinsmitglieder, insbesondere den Vorstand, bindend.
4. Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand für ein Semester. Die ordentliche Generalversammlung des Frühjahrssemesters wählt die Rechnungsrevisoren für eine Abrechnungsperiode. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Präsident und der Quästor werden einzeln von der Generalversammlung gewählt. Der restliche Vorstand wird *in corpore* gewählt, es sei denn, die Generalversammlung beschliesst einen anderen Wahlmodus.
6. Nachwahlen an ausserordentlichen Generalversammlungen sind möglich.
7. Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen provisorisch Vorstandsmitglieder aufzunehmen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht im Vorstand und müssen sich spätestens an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Wahl stellen.

V Vorstand

Art. 19 Mitglieder

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern.
2. Folgende Vorstandsposten müssen von verschiedenen Personen besetzt sein:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Quästor
3. Im Weiteren sind folgende Personen stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes, falls die Posten besetzt sind:
 - die Präsidenten der einzelnen Kommissionen mit Ausnahme des Präsidenten der Chemtogether-Kommission
 - IT-Verantwortlicher
 - Schriftführer
 - Beauftragter für Studentisches
4. Der Vorstand besteht aus maximal 12 stimmberechtigten Personen.

5. Vorstandsmitglieder können in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
6. Der Vorstand wird an jeder ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
7. Der Vorstand kann für seine Arbeit freie Mitarbeiter ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Art. 20 Aufgaben

1. Der Vorstand ist im Sinne des Vereinszwecks tätig.
2. Er leitet als Exekutive den Verein, führt die Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Er stellt den Mitgliedern der VCS ein Informationsorgan zur Verfügung.
4. Er sorgt für eine satzungsgemäße Einberufung, Bekanntmachung und Durchführung der Generalversammlung sowie die Durchführung von Urabstimmungen.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den Generalversammlungen teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten. Im Verhinderungsfall kann ein anderes Vorstandsmitglied diesen Bericht stellvertretend vortragen.

Art. 21 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand trifft sich während dem Semester so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal pro Monat.
2. Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung sind die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nötig. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
4. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten.
5. Die Sitzungen des Vorstands sind für Mitglieder zugänglich. Die Termine werden auf der Homepage der VCS bekannt gegeben. Die Sitzungsleitung darf Gäste einladen.
6. Es wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand genehmigt werden muss. Die genehmigten Protokolle sind für Mitglieder zugänglich.

Art. 22 Konstituierung

1. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt seine Aufgabenteilung intern.
2. Die Amtsübergabe findet an der ersten Vorstandssitzung nach einer Generalversammlung statt. Der Quästor übergibt sein Amt erst am Ende des laufenden Quartals.
3. In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident alle Rechte und Pflichten des Präsidenten.
4. Als Vizepräsident wird an der ersten Vorstandssitzung nach der ordentlichen Generalversammlung ein Mitglied aus dem Vorstand bestimmt. Zur Wahl benötigt der Vizepräsident das absolute Mehr der Vorstandsmitglieder.

Art. 23 Finanzen

1. Die Finanzen der VCS werden auf einem oder mehreren separaten Konten geführt.
2. Sowohl der Quästor als auch der Präsident oder Vizepräsident der VCS besitzen für alle Konten die Berechtigung mit Einzelunterschrift.
3. Das Vermögen bleibt zu jeder Zeit im vollen Umfang Eigentum der VCS.
4. Der Vorstand kann bei ausserordentlichen Geschäften nicht budgetierte Ausgaben bis 1000.- CHF pro Jahr beschliessen. Ist der Quästor anwesend, erhöht sich dieses Limit auf 6000.- CHF.
5. Der Quästor erstellt das Budget und bespricht es vor der Generalversammlung mit dem Vorstand.
6. Der Vorstand verfügt über die von der Generalversammlung genehmigten Budgetposten im Sinne des Vereinszwecks. Das Budget ist bindend.

Art. 24 Entschädigung

1. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Es gibt keine finanzielle Entschädigung.
2. Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern in begründeten Ausnahmefällen Spesen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes stehen, erstatten. Diese Ausgaben sind zu belegen.

VI Kommissionen**Art. 25 Grundlage**

1. Die Generalversammlung kann Kommissionen bestellen und wieder auflösen. Sie legt für jede einzelne deren Rechte und Pflichten fest.

2. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten seiner Kommissionen.

Art. 26 Kommissionsreglement

1. Das Kommissionsreglement regelt Organisation und Tätigkeit der Kommission.
2. Das Kommissionsreglement wird durch die Generalversammlung verabschiedet.
3. Die Statuten sind dem Kommissionsreglement übergeordnet. Das Reglement darf nicht in Widerspruch zu diesen Statuten stehen.

Art. 27 Mitglieder

1. Der Kommissionspräsident entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem Kommissionspräsidenten.
2. Der Kommissionspräsident mit Ausnahme des Präsidenten der Chemtogether-Kommission ist durch die Generalversammlung zu bestimmen.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 28 Organisation

1. Die Kommission lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die Kommissionspräsidenten legen an der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 29 Finanzen

1. Die Chemtogether-Kommission hat eine eigene Rechnungsführung. Die Rechnungsführungen der anderen Kommissionen obliegen dem Quästor der VCS.
2. Die Beiträge der VCS werden im Budget festgelegt.
3. Die Rechnungen aller Kommissionen sind Bestandteil der Rechnung der VCS und werden durch die Revisoren geprüft.

VII Rechnungsrevisoren

Art. 30 Zusammensetzung

1. Die Revisorengruppe besteht aus mindestens zwei Personen. Vorstands- und Kommissionsmitglieder können der Revisorengruppe nicht angehören.

Art. 31 Aufgabe

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und seiner Kommissionen unabhängig und neutral.
2. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und stellen bei korrekter Geschäftsführung Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

VIII Vertretungen in anderen Organisationen**Art. 32 Vertretungen**

1. Der Verein kann in andere Organisationen Vertreter abordnen, die dort seine Interessen wahren.

Art. 33 Vertretungen im D-CHAB

1. Die Vertreter der Studierenden in der Departementskonferenz werden gemäss Artikel 7 der Geschäftsordnung des D-CHAB und Artikel 13.3-4 der VSETH-Statuten von der hochschulpolitischen Kommission der VCS bestimmt.
2. (a) Die Vertreter der Studierenden in den Unterrichtskommissionen für die Studiengänge Chemie, Chemie- und Bioingenieurwissenschaften konstituieren sich gemäss Artikel 12 der Geschäftsordnung des D-CHAB aus der hochschulpolitischen Kommission der VCS.
(b) Die Vertreter der Studierenden in den Unterrichtskommissionen für den Studiengang Interdisziplinäre Naturwissenschaften werden von der Unterrichtskommission der Interdisziplinären Naturwissenschaftler gewählt und von der hochschulpolitischen Kommission der VCS bestätigt.
3. Der Vertreter der Studierenden des D-CHAB in der Bibliothekskommission gemäss Artikel 5 des Reglements für das ETH Informationszentrum Chemie Biologie Pharmazie ist *ex officio* der Präsident der VCS gemeinsam mit einem Vertreter des APVs.
4. Der Vertreter der Studierenden in der Notenkonferenz gemäss Artikel 14.2 der Geschäftsordnung des D-CHAB ist *ex officio* der Präsident der VCS. Vertretung ist im Verhinderungsfall möglich.

Art. 34 Vertretungen im VSETH

1. Die VCS entsendet Vertreter in den Mitgliederrat (MR) und in den Fachvereinsrat (FR) des VSETH gemäss Artikel 20.1 der VSETH-Statuten.
2. Der Präsident der VCS ist automatisch Delegierter im FR und damit gemäss Artikel 20.1 der VSETH-Statuten auch Delegierter des MR.

3. Die restlichen der VCS zugeteilten Sitze des MR werden von der ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Ersatzdelegierten des Mitgliederrats werden von der hochschulpolitischen Kommission gewählt.

Art. 35 Berichterstattung

1. Die Vertretungen sind verpflichtet dem Vorstand Bericht zu erstatten.
2. Mindestens ein Mitglied jeder Vertretung nimmt an den Generalversammlungen teil. Vertretung ist im Verhinderungsfall möglich.

IX Schlussbestimmungen

Art. 36 Statuten

1. Zur Revision der Statuten sind zwei Drittel aller Stimmen der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
2. Eine Ausnahme bilden Artikel 35 und Artikel 36 Absatz 1, für die eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder notwendig ist.

Art. 37 Vereinsauflösung

1. Für die Auflösung der VCS sind die Stimmen von 2/3 aller Mitglieder notwendig. Der Antrag auf eine Urabstimmung über die Auflösung der VCS muss von mindestens 10% aller Mitglieder unterzeichnet sein.
2. Bei Auflösung der VCS wird das Vermögen dem VSETH zu treuen Händen übergeben, bis sich eine Vereinigung oder Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen bildet.

Art. 38 Inkraftsetzung

1. Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 14. März 2018 einer Revision unterzogen und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 18. Oktober 2017 und treten ab dem 21. März 2018 in Kraft.